

Offizielle Internet-Präsentation der Stadt Bitburg

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 75 Bereich "Kreisverkehrsplatz Echternacher Straße - Industriestraße"

Der Bauausschuss der Stadt Bitburg hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 beschlossen, die seit dem 18. Juli 2009 rechtswirksame erste Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 75 Bereich „Kreisverkehrsplatz Echternacher Straße - Industriestraße“ erneut zu ändern.

Dieser Beschluss über die zweite Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 75 Bereich „Kreisverkehrsplatz Echternacher Straße - Industriestraße“ wird hiermit gemäß § 13 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. In gleicher Sitzung des Bauausschusses wurde der Entwurf zur Änderung dieses Bebauungsplanes gebilligt und die Verwaltung wurde sowohl mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) als auch mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird von der Möglichkeit gebrauch gemacht, beide Verfahrensschritte gleichzeitig durchzuführen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt, weil durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hier von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Zweck der Änderung des Bebauungsplanes:

Nach Fertigstellung des Kreisverkehrsplatzes Echternacher Straße - Industriestraße ist auf einem dort angrenzenden Flurstück die bauliche Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsbetriebes vorgesehen. Dieses Bauvorhaben widerspricht jedoch den rechtsverbindlichen Festsetzungen der für diesen Bereich geltenden ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 Bereich „Kreisverkehrsplatz Echternacher Straße - Industriestraße“ insbesondere hinsichtlich festgesetzter überbaubarer Grundstücksflächen und erfordert demnach eine entsprechende Neuregelung und Änderung der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Gleichzeitig wird damit eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gewährleistet.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes liegt im Südwesten der Stadt Bitburg und umfasst im Wesentlichen die Verkehrsfläche des Kreisverkehrsplatzes Echternacher Straße - Industriestraße einschließlich angrenzender landespflegerischer Ausgleichsflächen und einschließlich des angrenzenden Flurstücks 385/30 der Flur 9, Gemarkung Bitburg.

Von der vorgesehenen Änderung der Festsetzungen ist lediglich das Flurstück 385/30 der Flur 9, Gemarkung Bitburg, betroffen.

Der abgegrenzte Geltungsbereich des Plangebietes ist in dem nachstehenden, nicht maßstäblichen Lageplan dargestellt.

<<BILD>>

Die parzellenscharfe Umgrenzung des Bereichs der Planänderung kann einschließlich des zu ändernden Bebauungsplanes der in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Planunterlage entnommen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentliche Auslegung der Planunterlagen:

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der zweiten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 75 Bereich „Kreisverkehrsplatz Echternacher Straße - Industriestraße“, bestehend aus der Planzeichnung M.: 1:500, den Textfestsetzungen und der Begründung als Anlage im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17. Januar bis einschließlich 16. Februar 2012

bei der Stadtverwaltung Bitburg, Rathaus, Geschäftsbereich 3, Zimmer 301, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern bzw. Anregungen und Stellungnahmen zu den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB wird auch darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist und
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadtverwaltung Bitburg

Bitburg, 22. Dezember 2011

Joachim Kandels, Bürgermeister Ds

-
- [zurück](#)
 - [nach oben](#)
 - [drucken](#)